

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Erich Radschek über die am 14.06.2016 eingebrachte Beschwerde des UH, A1, gegen die Vollstreckungsverfügung des Magistrates der Stadt Wien, MA 6, vom 30.05.2016, betreffend Zwangsvollstreckung wegen Nichtbezahlung der rechtskräftigen Strafe auf Grund der Strafverfügung vom 22.04.2016, Zahl MA 67-PA-5, zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Vollstreckungsverfügung bestätigt.
- II. Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 22.04.2016, Zahl MA 67-PA-5, wurde der Beschwerdeführer (Bf) der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung für schuldig erkannt und über ihn nach § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe in der Höhe von € 365,00 verhängt und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 74 Stunden festgesetzt. Die Strafverfügung wurde, da sich der Adressat beim ersten Zustellversuch nicht an der Abgabestelle aufgehalten hatte, bei der Post-Geschäftsstelle 1090 hinterlegt und darüber in der Abgabeeinrichtung eine Verständigung eingelegt, dass das Schriftstück ab dem 03.05.2016 abzuholen sei. Das Schriftstück langte am 25.05.2016 als nicht behoben an die Behörde zurück.

Am 30.05.2016 erließ der Magistrat der Stadt Wien, MA 6, die beschwerdegegenständliche Vollstreckungsverfügung, Zahlungsreferenz 866728743099, da die mit rechtskräftiger Strafverfügung verhängte Geldstrafe bislang nicht bezahlt worden sei, weshalb zur Einbringung des festgesetzten Gesamtbetrages in Höhe von €

355,00 (Anrechnung einer Überzahlung in Höhe von €10,00 aus MA 67-PA-6) gemäß §§ 3 und 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1992 (VVG) die Zwangsvollstreckung verfügt wurde.

In seiner am 14.06.2016 via E-Mail eingebrachten Beschwerde führte der Bf wörtlich aus:

"Grund: das Strafverfügung erhielt ich nicht mit der Nummer MA 67 PA-5 was am 02.05.2016 zugestellt worden ist bzw. Zu Abholung bereit waar bis zum 23.05.2016 da ich mich im Ausland aufhielt wo meine Hochzeit am 13.05.2016 in den Usa stattfand und ich schon seit April 2016 mit für die Vorbereitung in den Usa aufhielt und somit die Strafverfügung nicht erhalten konnte.

2.Grund, am 11.03.2106 wo das Auto in der x-Gasse gepakrt worden ist, ist auch nicht von mir gelenkt worden-womit ich auch nicht verantwortlich bin oder war: [...]"

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Mit dem Wiener Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Abgaben (LGBI 2013/45, vom 16. Dezember 2013) wurde die Zuständigkeit für das Rechtsmittelverfahren betreffend das Abgabenrecht und das abgabenrechtliche Verwaltungsstrafrecht des Landes Wien ab 1. Jänner 2014 gemäß Art 131 Abs 5 B-VG auf das Bundesfinanzgericht übertragen, weshalb auch über die verfahrensgegenständliche Beschwerde das Bundesfinanzgericht zu entscheiden hatte (vgl § 5 WAOR idF LGBI 2013/45).

Dementsprechend stellt das Bundesfinanzgericht auf Basis des o. a. aktenkundigen Verwaltungsgeschehens folgenden Sachverhalt fest:

Nach dem aktenkundigen Zustellnachweis ist die Strafverfügung vom 22.04.2016, MA 67-PA-5, am 03.05.2016 an der Post Geschäftsstelle 1090 hinterlegt und zur Abholung bereit gehalten worden (zur Verständigung des Adressaten darüber s. oben). Der Bf hat das behördliche Dokument nicht behoben. Die Strafverfügung ist gemäß § 17 Zustellgesetz am 03.05.2016 rechtmäßig zugestellt worden und, da kein kein rechtzeitiger Einspruch erhoben wurde, am 18.05.2016 in Rechtskraft erwachsen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag in Höhe von € 355,00 war im Zeitpunkt der Erlassung der Vollstreckungsverfügung (30.05.2016) noch nicht getilgt.

Die angefochtene Vollstreckungsverfügung stimmt mit der Strafverfügung überein.

Die obigen Sachverhaltsfeststellungen sind aktenkundig. Nach Auskunft des Zentralen Melderegisters hatte der Bf seit 17.03.2016 seinen Hauptwohnsitz in A1. Mangels anderer Anhaltspunkte befand sich dort zum Zeitpunkt der Verständigung von der Hinterlegung sowie der Bereithaltung zur Abholung der Strafverfügung eine zustellfähige Abgabestelle im Sinne des § 2 Z. 4 Zustellgesetz.

Wenn der Bf geltend macht, zum Zeitpunkt der Verständigung von der Hinterlegung sowie der Bereithaltung zur Abholung der vollstreckungsgegenständlichen Strafverfügung in den Vereinigten Staaten von Amerika gewesen zu sein, so wird ihm entgegengehalten, dass

er die vom Bundesfinanzgericht mittels Vorhaltes eingeräumte Gelegenheit, die von ihm behauptete Ortsabwesenheit in geeigneter Form zu dokumentieren, nicht wahrgenommen hat:

Nachdem der mittels RSA-Brief versendete Vorhalt vom 02.08.2016 mit dem Vermerk "verzogen" an das Bundesfinanzgericht returniert worden war und das Zustellorgan die Auskunft erhalten hatte, dass der Bf nicht mehr an der Adresse A1, wohne, war die Meldeadresse des Bf spätestens ab dem Zeitpunkt der fehlgeschlagenen Zustellung, laut Poststempel der Zustellbasis war das der 05.08.2016, nicht mehr als zustellfähige Abgabestelle im Sinne des § 2 Z. 4 Zustellgesetz anzusehen.

Der Bf hat es trotz Kenntnis vom gegenständlichen Verfahren unterlassen, dem Bundesfinanzgericht die Änderung seiner bisherigen Abgabestelle bekannt zu geben. Das Bundesfinanzgericht konnte mangels aktueller Erfassung des Adressaten im Melderegister eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten feststellen, weshalb die Voraussetzungen des § 8 Zustellgesetz iVm § 23 Zustellgesetz (Zustellung durch Hinterlegung zum Akt) gegeben waren.

Am 12.08.2016 erfolgte die Zustellung des erwähnten Vorhaltes ohne nochmaligen vorausgehenden Zustellversuch durch Hinterlegung und Bereithaltung zur Abholung in der Kanzlei des Bundesfinanzgerichtes, worauf durch Bekanntgabe an der Amtstafel des Bundesfinanzgerichtes hingewiesen wurde. Der Bf hat das Schriftstück bis zum Ablauf der zur Beantwortung eingeräumten vierwöchigen Frist nicht behoben. Eine Kontaktaufnahme mit dem Verwaltungsgericht erfolgte auch später nicht.

In freier Beweiswürdigung geht das Bundesfinanzgericht von der Rechtmäßigkeit der Zustellung sowohl des Strafverfügung als auch des Vorhalts betreffend die Glaubhaftmachung der in der Beschwerde geltend gemachten Ortsabwesenheit aus. Da diese innerhalb der eingeräumten Frist nicht belegt werden konnte, ist davon auszugehen, dass der Bf zum Zeitpunkt der Verständigung von der Hinterlegung sowie der Bereithaltung zur Abholung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung nicht ortsabwesend war und die Strafverfügung am 18.05.2016 rechtskräftig und damit vollstreckbar geworden ist.

Rechtslage:

Gemäß § 24 Abs 1 zweiter Satz BFGG ist für gemäß Art 131 Abs 5 B-VG dem Bundesfinanzgericht übertragene Rechtsmittel betreffend Verwaltungsübertretungen das Verfahren im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt, wobei jedoch die Frist gemäß § 43 Abs 1 VwGVG 24 Monate beträgt.

Soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist, sind gemäß § 38 VwGVG auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes (FinStrG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß

anzuwenden, die die Behörde im verwaltungsstrafbehördlichen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 3 VVG lautet:

"Eintreibung von Geldleistungen"

§ 3 (1) Die Verpflichtung zu einer Geldleistung ist in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlasst. In diesem Fall schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibenden Gläubigers ein. Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintreibung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben selbst vornehmen, wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Vollstreckungstitel muss mit einer Bestätigung der Stelle, von der er ausgegangen ist, oder der Vollstreckungsbehörde versehen sein, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt (Vollstreckbarkeitsbestätigung). Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 der Exekutionsordnung – EO, RGBI. Nr. 79/1896, sind bei der Stelle zu erheben, von der der Vollstreckungstitel ausgegangen ist.

(3) Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts sowie der Bund, die Länder und die Gemeinden können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können dies nur, soweit ihnen zur Eintreibung einer Geldleistung die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist."

§ 35 Abs 1 der Exekutionsordnung (EO) lautet:

"Gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten Execution bewilligt wurde, können im Zuge des Executionsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Thatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Executionstitels eingetreten sind. Falls jedoch dieser Executionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu welchem der Verpflichtete von den bezüglichen Thatsachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte."

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Vollstreckung ist, dass ein entsprechender zu vollstreckender Bescheid (Titelbescheid) vorliegt, welcher gegenüber der verpflichteten Partei wirksam geworden ist und dass die verpflichtete Partei ihrer Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (vgl zB VwGH 28. 4. 1992, 92/07/0027). Der zu vollstreckende Bescheid muss darüber hinaus bereits in Rechtskraft erwachsen sein und die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid übereinstimmen (vgl § 3 Abs 2 VVG).

Unzulässig ist eine Vollstreckung daher nur dann, wenn kein entsprechender Titelbescheid vorliegt, ein solcher der verpflichteten Partei gegenüber nicht wirksam geworden ist oder der Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist bzw. bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens bereits entsprochen wurde.

Entsprechend den obigen begründeten Sachverhaltsfeststellungen liegen die Voraussetzungen für zulässige Vollstreckungen im Beschwerdefall vor. Abgesehen von der oben behandelten Einwendung betreffend Ortsabwesenheit des Bf. bzw. Rechtmäßigkeit der Zustellung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung, wurde über das inhaltliche Vorbringen des Bf. schon in dem Verfahren, das dem Titelbescheid zu Grunde liegt, abgesprochen. Die Frage der Rechtmäßigkeit von in Rechtskraft erwachsenen Titelbescheiden kann aber im Vollstreckungsverfahren nicht mehr aufgeworfen werden.

Da die vorliegende Beschwerde somit keine Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Vollstreckungsverfügung aufzuzeigen vermochte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Zulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Mit dem vorliegenden Erkenntnis weicht das Bundesfinanzgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, sondern folgt der in den zu § 3 VVG ergangenen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachten Judikaturlinie, weshalb gemäß § 25a Abs 1 VwGG spruchgemäß zu entscheiden war.

Wien, am 3. November 2016